



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
VL-75/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Birgit Kind
Aktenzeichen	Kämmerei Herr Krummeich
Datum	20.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ältestenrat	29.06.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Lorch	03.07.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	06.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	11.07.2023	beschließend

**Betreff:**

**Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lorch 2023**

**Beschlussvorschlag:**

Für Ä-Rat/Magistrat/HFA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 a HGO.

Für Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 a HGO.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Sachdarstellung:**

§ 92a Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt vor, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zu ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können und keine ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet die Verpflichtung, im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu integrieren, um die Tilgungsleistungen aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zu leisten, bzw. auch ausreichend ungebundene Liquidität aufzubauen.

Aktuell wird mit einem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. – 46.029 € gerechnet. Dem gegenüber stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 526.065 €. Mit Bekanntgabe der Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich würden der Stadt Lorch als Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum Zahlungen i. H. v. 51.000 € zugesichert. Diese werden in vollem Umfang zur Tilgung der ordentlichen Kredite genutzt. Zusätzlich erhält die Stadt im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes

zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten i. H. v. 17.881 €.

Folglich besteht nach aktueller Planung im Finanzhaushalt eine Lücke von 503.213 €. Die Stadt weist zum 31.12.2022 einen Kassenbestand von 322.286,81 € aus. Davon sind 229.350,00 für die Inanspruchnahme von Rückstellungen sowie 90.735,67 € zur Finanzierung von Sonderposten im Bereich Wasser/Abwasser gebundene Liquidität.

Die Stadt Lorch führte über den Jahreswechsel 2021/2022 einen Liquiditäts- bzw. Kassenkredit, mit dem auch im Jahr 2021 geleistete Auszahlungen für investive Bau- und Beschaffungsmaßnahmen vorfinanziert wurden. Zur Ablöse der Liquiditätskredite wurde im März 2022 im Einklang mit den Vorgaben und Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts ein langfristiges Investitionsdarlehen (508.106,62 €) aufgenommen. Weitere Darlehen wurden nicht aufgenommen.

Um mittel- bis langfristig keine überjährigen Liquiditätskredite auszuweisen, ist es zwingend notwendig einen ausreichenden Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu haben, um die Tilgungsleistungen zu bedienen. Nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung kann die Stadt Lorch die überjährigen Liquiditätskredite frühestens 2026 wenn nicht erst 2027 abbauen.

Anlage(n):

1. Neu Haushaltssicherungskonzept 2023
2. 2023-06-22 Anmerkung RP zum Haushalt 2023

gez. Ivo Reißler  
Bürgermeister